



Telefon: 07222 381-2300  
Fax: 07222 381-2398  
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de  
Datum: 15.04.2021  
Aktenzeichen 2.3/504.06 I

---

## **Feststellung gemäß § 20 Abs. 6 CoronaVO – Verlängerung der nächtlichen Ausgangssperre**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt erlässt gemäß § 20 Absatz 6 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27. März 2021 in der ab 12. April 2021 geltenden Fassung (CoronaVO), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet des **Landkreises Rastatt** und des **Stadtkreises Baden-Baden** folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die feststellende Allgemeinverfügung gem. § 20 Abs. 6 CoronaVO vom 29. März 2021 (nächtliche Ausgangssperre) wird bis zum **2. Mai 2021** befristet. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 15. April 2021 bekannt gegeben und tritt ab dem 16. April 2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 CoronaVO. Die infektiologische Lage ist im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden nach wie vor sehr angespannt. Am 14. April 2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Rastatt 201,8; für den Stadtkreis Baden-Baden 119,6. Auch im Klinikum Mittelbaden wird die Lage auf der Intensivstation derzeit (KW 15) insgesamt als kritisch eingestuft. Der COVID-Bereich im Klinikum Mittelbaden Balg ist mit 62 COVID-19 Patienten belegt. Auf der Intensivstation werden gegenwärtig 10 COVID-19 Patienten versorgt.

---

#### **Kontakt**

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

#### **Sparkasse Rastatt-Gernsbach**

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

---

## **Hinweis auf die Rechtswirkungen:**

Aufgrund der amtlich festgestellten Überschreitung und der zusätzlichen Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, treten gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO automatisch folgende Rechtswirkungen ein:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

---

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim:

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

Rastatt, 15. April 2021

Dr. Peter  
Erster Landesbeamter – ständiger allgemeiner Vertreter des Landrats